



Haupt- und Finanzausschuss		öffentlich		
am 27.11.2012		Vorlagen-Nr.: FB 1/300/2012		
Nr. 2 der TO		Datum: 11.10.2012		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste			
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2012		Vorberatung	
Stadtrat	18.12.2012		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen
1. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Lüdinghausen
hier: Anpassung an die Reform der Gemeindeordnung

I. Beschlussvorschlag:

Der HFA empfiehlt dem Rat, die beigefügte 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen und die ebenfalls beigefügte 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Lüdinghausen zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

§ 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Buchst. f) GO NW
 § 41 Abs. 2 i. V. m. § 58 Abs. 1 S. 1 GO NW
 Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes
 § 45 GO / § 69 GO

III. Sachverhalt:

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 13.09.2012 das „Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“ verabschiedet, das am 29.09.2012 nach Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft getreten ist. Das Gesetz, das von allen Fraktionen im Landtag mitgetragen wurde, will die Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung des kommunalen Ehrenamtes verbessern.

Artikel 1 des Gesetzes beinhaltet u. a. folgende Änderungen der Gemeindeordnung, die sich auf die entsprechenden Regelungen in der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Lüdinghausen auswirken:

§ 45 GO NRW (Entschädigung der Ratsmitglieder)

- Bei der Zahlung von Verdienstausfall ist nicht mehr auf die regelmäßige Arbeitszeit abzustellen. Verdienstausfall ist nun gemäß § 45 Abs. 1 GO NRW zu zahlen, der durch Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist.

Die Formulierung in § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung wird angepasst. In Buchstabe e) wird das Wort „regelmäßigen“ gestrichen.

Die Haushaltsentschädigung wurde in einem neu gefassten § 45 Abs. 3 GO NRW wie folgt neu geregelt:

„Personen, die

1. einen Haushalt mit
 - a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder
 - b) mindestens drei Personen führen und
2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 2. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

Auch bei der Haushaltsentschädigung entfällt die Ermittlung der regelmäßigen Arbeitszeit.

§ 9 Abs. 4 Buchstabe d) der Hauptsatzung wird entsprechend angepasst.

§ 60 GO NRW (Dringliche Entscheidungen)

Es wird klargestellt, dass der hauptamtliche Bürgermeister im Fall von Dringlichkeitsentscheidungen vom allgemeinen Vertreter vertreten wird.

Dieser Passus wird entsprechend in § 7 der Hauptsatzung als Satz 2 eingefügt.

§ 69 GO NRW (Teilnahme an Sitzungen)

Der Bürgermeister wird bei der Teilnahme an Sitzungen gemäß § 69 GO NRW bereits auf Verlangen eines Ratsmitgliedes und nicht wie bisher auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen.

§ 10 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse wird entsprechend angepasst.

Da das Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes die Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung des kommunalen Ehrenamtes verbessern will, sollen die Änderungen der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechend rückwirkend zum 29.09.2012, also mit dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, in Kraft treten.

Anlagen:

- Entwurf 1. Änderung Hauptsatzung
- Entwurf 1. Änderung Geschäftsordnung
- Schnellbrief des Städte- und Gemeindebundes NRW 135/2012 vom 20.09.2012
- Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 18.09.2012